

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4562
Urteil Nr. 138/2009 vom 17. September 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 301 § 7 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetz vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Namur 2.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden P. Martens und M. Bossuyt, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 18. November 2008 in Sachen J.-J. P. gegen G.P., dessen Ausfertigung am 26. November 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Namur 2 folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt die Auslegung von Paragraph 7 des neuen Artikels 301 des Zivilgesetzbuches, der zufolge diese Bestimmung nicht auf Personen anwendbar sei, die vor dem Inkrafttreten des neuen Artikels 301 des Zivilgesetzbuches im gegenseitigen Einverständnis geschieden sind, gegen die Bestimmungen der Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und/oder 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention und mit Artikel 6 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Befragt wird der Hof zu Artikel 301 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung.

Dieser Artikel - wobei nur dessen Paragraph 7 Absatz 1 zur Debatte steht - bestimmt:

« § 1. Unbeschadet des Artikels 1257 des Gerichtsgesetzbuches können die Ehegatten zu jeder Zeit eine Vereinbarung treffen in Bezug auf den eventuellen Unterhalt, dessen Betrag und die Modalitäten, gemäß denen der vereinbarte Betrag revidiert werden kann.

§ 2. In Ermangelung einer in § 1 erwähnten Vereinbarung kann das Gericht im Urteil, durch das die Ehescheidung ausgesprochen wird, oder bei einer späteren Entscheidung auf Ersuchen des bedürftigen Ehegatten Unterhalt zulasten des anderen Ehegatten zuerkennen.

Das Gericht kann das Ersuchen um Unterhalt ablehnen, wenn der Beklagte nachweist, dass der Kläger einen schweren Fehler begangen hat, durch den die Fortsetzung des Zusammenlebens unmöglich gemacht wurde.

In keinem Fall wird der Unterhalt dem Ehegatten zuerkannt, der einer in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Tat, die gegen die Person des Beklagten begangen wurde, oder des Versuchs, eine in den Artikeln 375, 393, 394 oder 397 desselben Gesetzbuches erwähnte Tat gegen dieselbe Person zu begehen, für schuldig befunden wurde.

In Abweichung von Artikel 4 des einleitenden Teils des Strafprozessgesetzbuches kann der Richter in Erwartung einer rechtskräftigen Entscheidung über die Strafverfolgung dem Kläger unter Berücksichtigung aller Umstände der Sache einen Unterhaltsvorschuss zuerkennen. Er kann die Zuerkennung dieses Unterhaltsvorschusses an die Leistung einer Sicherheit knüpfen, die er bestimmt und deren Modalitäten er festlegt.

§ 3. Das Gericht bestimmt den Unterhaltsbetrag, durch den der Unterhaltsberechtigte zumindest aus seiner Bedürftigkeit herausgeholt wird.

Das Gericht berücksichtigt die Einkünfte und Möglichkeiten der Ehegatten und die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Unterhaltsberechtigten. Zur Beurteilung dieser Verschlechterung stützt der Richter sich unter anderem auf die Dauer der Ehe, das Alter der Parteien, ihr Verhalten während der Ehe mit Bezug auf die Organisation ihrer Bedürfnisse und die Betreuung der Kinder während des Zusammenlebens oder danach. Der Richter kann gegebenenfalls entscheiden, dass der Unterhalt degressiv sein wird und in welchem Maße er es sein wird.

Der Unterhalt darf ein Drittel der Einkünfte des unterhaltspflichtigen Ehegatten nicht übersteigen.

§ 4. Die Dauer des Unterhalts darf nicht länger als die der Ehe sein.

Im Falle außergewöhnlicher Umstände kann das Gericht die Frist verlängern, wenn der Unterhaltsberechtigte nachweist, dass er nach Ablauf der in Absatz 1 erwähnten Frist aus von seinem Willen unabhängigen Gründen noch immer bedürftig bleibt. In diesem Fall entspricht der Unterhaltsbetrag dem Betrag, der erforderlich ist, um den Unterhaltsberechtigten aus seiner Bedürftigkeit herauszuholen.

§ 5. Wenn der Beklagte nachweist, dass die Bedürftigkeit des Klägers aus einer einseitig von Letzterem getroffenen Entscheidung hervorgeht, ohne dass die Bedürfnisse der Familie diese Wahl gerechtfertigt haben, kann er von der Zahlung des Unterhalts befreit werden oder lediglich verpflichtet werden, einen reduzierten Unterhalt zu zahlen.

§ 6. Das Gericht, das den Unterhalt zuerkennt, stellt fest, dass dieser von Rechts wegen den Schwankungen des Verbraucherpreisindexes angepasst wird.

Außer wenn das Gericht darüber anders entscheidet, stimmt der Grundbetrag des Unterhalts mit dem Verbraucherpreisindex des Monats überein, in dem das Urteil oder der Entscheid, mit dem die Ehescheidung ausgesprochen wird, rechtskräftig geworden ist. Alle zwölf Monate wird der Betrag des Unterhalts der Erhöhung oder Minderung des Verbraucherpreisindex des entsprechenden Monats angepasst.

Diese Änderungen werden auf den Unterhalt ab dem Fälligkeitstag, der der Veröffentlichung des neuen zu berücksichtigenden Indexes im *Belgischen Staatsblatt* folgt, angewandt.

Das Gericht kann in bestimmten Fällen ein anderes System der Anpassung des Unterhalts an die Lebenshaltungskosten anwenden.

§ 7. Selbst bei einer Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis und außer wenn die Parteien ausdrücklich das Gegenteil vereinbart haben, kann das Gericht in dem Urteil, durch das

die Ehescheidung ausgesprochen wird, oder durch eine spätere Entscheidung den Unterhalt erhöhen, reduzieren oder abschaffen, wenn infolge neuer, vom Willen der Parteien unabhängiger Gründe der Unterhaltsbetrag nicht mehr angepasst ist.

Wenn infolge der Auflösung der Ehe aus der Auseinandersetzung und Verteilung des Gesamtguts oder der ungeteilten Rechtsgemeinschaft, die unter den Ehegatten bestand, eine Änderung ihrer Finanzlage hervorgeht, die eine Anpassung des Unterhalts, der vor Erstellung der Auseinandersetzungsrechnung durch Urteil ausgesprochen oder durch Vereinbarung getroffen worden war, rechtfertigt, kann das Gericht den Unterhalt, außer bei einer Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis, ebenfalls anpassen.

§ 8. Der Unterhalt kann jederzeit aufgrund einer vom Gericht homologierten Vereinbarung der Parteien durch ein Kapital ersetzt werden. Auch auf Ersuchen des Unterhaltspflichtigen kann das Gericht jederzeit die Kapitalisierung gewähren.

§ 9. Die Ehegatten dürfen nicht vor Auflösung der Ehe auf ihre Unterhaltsansprüche verzichten.

Sie dürfen im Laufe des Verfahrens unter den in Artikel 1257 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Bedingungen jedoch Vergleiche über den Betrag dieses Unterhalts schließen.

§ 10. Der Unterhalt wird mit dem Tod des Unterhaltspflichtigen nicht mehr geschuldet, der Unterhaltsberechtigte darf jedoch unter den in Artikel 205bis §§ 2, 3, 4 und 5 vorgesehenen Bedingungen Unterhalt aus dem Nachlass verlangen.

Der Unterhalt endet auf jeden Fall endgültig nach einer erneuten Eheschließung des Unterhaltsberechtigten oder zu dem Zeitpunkt, wo Letzterer eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgibt, außer bei gegenteiliger Abmachung der Parteien.

Der Richter kann der Unterhaltspflicht ein Ende setzen, wenn der Unterhaltsberechtigte mit einer anderen Person eine eheähnliche Gemeinschaft bildet.

§ 11. Das Gericht kann, wenn der Unterhaltspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, entscheiden, dass der Unterhaltsberechtigte ermächtigt wird, die Einkünfte des Unterhaltspflichtigen oder die aus den Gütern, die er aufgrund ihres ehelichen Güterstandes verwaltet, sowie alle anderen Beträge, die Dritte ihm schulden, zu vereinnahmen.

Auf die durch den Greffier auf Ersuchen des Klägers erfolgte Notifizierung hin ist diese Entscheidung allen gegenwärtigen und zukünftigen Drittschuldnern gegenüber wirksam.

§ 12. Das Gericht, das über den Unterhalt entscheidet, kann von Amts wegen die vorläufige Vollstreckung der Entscheidung anordnen ».

B.2. Der dem Hof unterbreitete Behandlungsunterschied ist der vorgebliche Unterschied zwischen Personen, die im gegenseitigen Einverständnis geschieden seien, je nachdem, ob diese Ehescheidung vor oder nach dem Inkrafttreten von Artikel 301 § 7 erfolgt sei, da diese Bestimmung so ausgelegt werde, dass sie auf die vor diesem Datum geschiedenen Personen

anwendbar sei; sie könnten nicht beim Richter beantragen, das vereinbarte Unterhaltsgeld anzupassen oder zu streichen, während die Personen, die nach dem Inkrafttreten von Artikel 301 § 7 des Zivilgesetzbuches geschieden worden seien, es tun könnten, und zwar unter den in dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen.

Der Hof wird gefragt, ob dieser Behandlungsunterschied mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention und mit Artikel 6 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union.

B.3.1. In Bezug auf die fragliche Bestimmung werden in der Begründung zu dem Gesetzentwurf, der zum Gesetz vom 27. April 2007 geführt hat, die ins Auge gefasste Regelung und die Zielsetzung wie folgt kommentiert:

« § 7. Diese Bestimmung führt die Befugnis des Gerichts ein, das Unterhaltsgeld im Falle einer Änderung der Umstände gemäß dem ehemaligen Artikel 301 zu ändern. Hierbei sei präzisiert, dass die ‘ vom Willen der Parteien unabhängigen Gründe ’ ebenfalls ‘ neu ’ sein müssen gemäß der üblichen Rechtsprechung in Bezug auf Unterhaltsgeld.

Diese Befugnis bleibt bestehen [...], um den bisweilen ungerechten Folgen einer Anwendung der Vertragsprinzipien in dieser Angelegenheit abzuweichen (Art. 1134 des Zivilgesetzbuches) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2341/001, S. 20).

B.3.2. In denselben Vorarbeiten wird angeführt, die Reform bezwecke, das System, das auf das im Rahmen einer Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis vereinbarte Unterhaltsgeld anwendbar sei, umzukehren:

« Die Rechtsprechung schließt einheitlich die Theorie des Unvorhersehbaren aus, was bedeutet, dass das vertraglich festgelegte Unterhaltsgeld nur unter den im Vertrag selbst festgelegten Bedingungen angepasst werden kann. Zu dieser Regel gibt es nur eine Ausnahme in Bezug auf die elterliche Gewalt und die für die Kinder im Fall einer Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis vorgesehenen Beiträge. Die Ausnahme wird also auf das Unterhaltsgeld zwischen ehemaligen Eheleuten erweitert, und das Unterhaltsgeld kann im Fall veränderter Umstände angepasst werden, ungeachtet dessen, ob es vertraglich festgelegt wurde oder nicht (diese neue Regel gilt ebenfalls für Ehescheidungen auf gemeinsamen Antrag hin mit vorher festgelegten vollständigen Vereinbarungen - neue Artikel 1255 § 1 und 1288 des Gerichtsgesetzbuches). Um den Parteien jedoch die Möglichkeit zu lassen, wie heute ein ‘ unveränderliches ’ Unterhaltsgeld auszuhandeln, wird die Revisionsbefugnis des Gerichts ausgeschlossen, wenn dies ausdrücklich in der Vereinbarung vorgesehen ist (das bestehende System, das den Parteien vorschreibt, die Gründe einer Revision vorzusehen, wird

gewissermaßen umgekehrt; mit dem Entwurf kann das Gericht, wenn die Parteien sich nicht äußern, das Unterhaltsgeld bei veränderten Umständen anpassen; nur wenn sie dies ausdrücklich ausschließen, wird dem Gericht diese Befugnis entzogen) » (ebenda, S. 20).

B.3.3. Auf die Frage, ob der neue Artikel 301 § 7 auf Unterhaltsgelder anwendbar sei, die durch vor dem Inkrafttreten dieser sich im Entwurf befindenden Bestimmung wirksam gewordene Scheidungsvereinbarungen festgelegt worden seien, hat die Ministerin erklärt:

«[...] wenn in der Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen ist, dass der Vertrag unveränderlich ist, kann das Gericht dessen Betrag nicht anpassen. Wenn im Vertrag hingegen nichts vorgesehen ist in Bezug auf die Unantastbarkeit des Unterhaltsgeldes, kann das Gericht die Höhe des Unterhaltsgeldes im Fall neuer Umstände ändern.

Diese Regelung gilt nur für Vereinbarungen, die nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes wirksam geworden sind. Sie gilt nicht für Vereinbarungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestanden. Daher ist es nicht möglich, die bestehenden Vereinbarungen, die keine Revisionsklausel enthalten, zu ändern » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2068/4, S. 71).

In seinem Orientierungsbericht, der dem Bericht der Justizkommission der Abgeordnetenkommer beigefügt wurde, hatte der durch die Kommission hinzugezogene Sachverständige dargelegt:

« 23. Artikel 301 § 7 ändert die Regel der Unveränderbarkeit der Vereinbarungen über Unterhaltsgeld, selbst im Falle einer Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis. Das Unterhaltsgeld wird anpassbar im Falle veränderter Umstände, es sei denn, dass eine anders lautende Klausel ausdrücklich festgelegt wurde.

Im allgemeinen Übergangsrecht bleiben die in Anwendung des früheren Gesetzes geschlossenen Verträge unter dem neuen Gesetz bestehen und unterliegen weiterhin dem vorherigen Gesetz (P. Roubier, S. 380), außer wenn das neue Gesetz zwingend ist (H. De Page, *Traité élémentaire de droit civil belge*, I, Brüssel, Bruylant, 1962, S. 341; *contra*: P. Roubier, SS. 420 ff.).

Das neue Gesetz ist nicht zwingend (Artikel 301 § 7). Muss also ausdrücklich die Anpassbarkeit der vorherigen alten Vereinbarungen vorgesehen werden? Dieser Meinung sind wir nicht, denn sie beruhen auf einem Kompromiss und haben möglicherweise den Unterhaltsberechtigten veranlasst, Zugeständnisse bei der Abwicklung der Vermögensrechte zu machen. Umgekehrt würde man nicht behaupten, dass der alte Grundsatz der Unveränderbarkeit normal in die von den Parteien vertraglich vorgesehenen Bestimmungen Eingang findet » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2341/018, SS. 104 und 105).

B.4. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung spricht nicht dagegen, dass der Gesetzgeber von seinen ursprünglichen Zielen absieht, um andere zu verfolgen. Im Allgemeinen

muss die Obrigkeit im Übrigen ihre Politik den sich verändernden Umständen des Gemeinwohls anpassen können.

Wenn der Gesetzgeber eine Änderung der Politik als notwendig erachtet, kann er beschließen, der Änderung eine sofortige Wirkung zu verleihen, und er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur verstoßen, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt, oder wenn der Vertrauensgrundsatz übermäßig verletzt wird. Dies ist der Fall, wenn die rechtmäßigen Erwartungen einer Kategorie von Rechtsunterworfenen verletzt werden, ohne dass ein zwingender Grund des Gemeinwohls das Fehlen einer Übergangsregelung rechtfertigen kann.

B.5. Im vorliegenden Fall geht es um das Fehlen einer Übergangsregelung, das dem in B.2 angeführten Behandlungsunterschied zugrunde liegen würde; da der Gesetzgeber eine solche Übergangsregelung nicht vorgesehen hat und Artikel 301 § 7 des Zivilgesetzbuches keine zwingende Bestimmung ist - die Parteien können seine Anwendung ausschließen -, unterliegen die vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung gültig geschlossenen Vereinbarung weiterhin der früheren Gesetzgebung; Unterhaltsgeld, das gegebenenfalls in diesen « früheren » Vereinbarungen vorgesehen war, kann folglich nur angepasst werden, wenn die Parteien es vorgesehen haben, während umgekehrt die « neuen » Unterhaltsgelder anpassbar sind, außer wenn diese Möglichkeit durch die Parteien ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Es ist zu prüfen, ob dieses Fehlen einer Übergangsregelung zu einem nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt oder ob der Grundsatz des rechtmäßigen Vertrauens übermäßig beeinträchtigt wird.

B.6.1. Wie aus den in B.3 zitierten Vorarbeiten hervorgeht, wollte der Gesetzgeber durch die Annahme der fraglichen Bestimmung « den bisweilen ungerechten Folgen einer Anwendung der Vertragsprinzipien » im Bereich der Unterhaltsgelder abhelfen.

Er konnte rechtmäßig davon ausgehen, dass diese Folgen es erforderten, auf diesem Gebiet die Anwendung von Artikel 1134 des Zivilgesetzbuches, wonach gesetzlich eingegangene Vereinbarungen für diejenigen, die sie eingegangen sind, gesetzlich bindend sind, zu nuancieren.

B.6.2. Er wollte jedoch das Recht der Parteien, ein vertragliches Unterhaltsgeld unveränderlich festzulegen, nicht aufheben, da die Parteien durch eine ausdrückliche Bestimmung dessen Änderung durch das Gericht verhindern können, indem sie die Anwendung des neuen Artikels 301 § 7 ausschließen.

Wie die Regierung während der Vorarbeiten im Senat dargelegt hat, wollte der Gesetzgeber ebenfalls nicht die Unveränderbarkeit der vor dem 1. September 2007 vereinbarten Unterhaltsgelder, für die gegebenenfalls keine Revisionsklausel vorgesehen worden war, in Frage stellen.

B.7.1. In der vor dem Inkrafttreten des neuen Artikels 301 § 7 geltenden Regelung unterlagen die im Rahmen einer Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis festgelegten Unterhaltsgelder Artikel 1134 des Zivilgesetzbuches; wenn die künftigen Geschiedenen sich für diesen Weg entschieden, mussten und konnten sie damit rechnen, dass - außer im gegenseitigen Einvernehmen - das vereinbarte Unterhaltsgeld später nicht geändert werden konnte, unter anderem durch Gerichtsentscheidung.

Um gerade dieser Folge abzuhelfen und die Eheleute auf sie aufmerksam zu machen, wurde durch Artikel 27 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 Artikel 1288 Absatz 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches abgeändert. Indem der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Festlegung von Revisionsmodalitäten ausdrücklich in Artikel 1288 Absatz 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen hat, hat er beabsichtigt, die Eheleute beim Abschließen eines Vertrags, in dem eine Unterhaltszahlung zwischen ihnen festgelegt wird, zu veranlassen, auch darüber nachzudenken und dies ggf. zu regeln.

B.7.2. Der Gesetzgeber konnte rechtmäßig die Weise, auf die die Parteien die Frage des Unterhaltsgeldes in den in Anwendung der vor dem neuen Artikel 301 § 7 geltenden Regelung geschlossenen Vereinbarungen geregelt hatten, beachten; die Parteien konnten nämlich rechtmäßig davon ausgehen, dass das Unterhaltsgeld in Abwesenheit einer Revisionsklausel so bleiben würde, wie es bei der Scheidung vereinbart worden war, und nicht angepasst werden könnte. Ein gegebenenfalls an einer solchen Anpassung interessierter Ehepartner hatte die Möglichkeit, bei seinem Ehepartner, dem es freistand, dies anzunehmen oder nicht, um das

Hinzufügen einer solchen Klausel zu bitten; das Fehlen einer solchen Klausel, trotz einer Bitte in diesem Sinne, in den schließlich unterschriebenen Vereinbarungen konnte vernünftigerweise bedeuten, dass der um eine solche Klausel bittende Ehepartner die Unveränderbarkeit des vereinbarten Unterhaltsgeldes annahm, wobei sein Ehepartner als Bezugsberechtigter des Unterhaltsgeldes als Gegenleistung für diese Unveränderbarkeit vermutlich Anstrengungen unternommen hatte.

Indem der Gesetzgeber auf diese alten Unterhaltsgelder nicht den für neue Unterhaltsgelder eingeführten, fraglichen Artikel 301 § 7 anwendet, verletzt er keineswegs die rechtmäßigen Erwartungen der Parteien, sondern gewährleistet im Gegenteil deren Einhaltung.

B.7.3. Außerdem handelt es sich nicht um eine absolute Unveränderbarkeit; Artikel 1293 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches eröffnet den Parteien nämlich unbeschadet der Einhaltung der Absätze 2 bis 5 dieser Bestimmung das Recht, beim Richter gemeinsam die Änderung ihrer ursprünglichen Vereinbarung im Falle neuer und unvorhersehbarer Umstände, die ihre Lage erheblich verändern, zu ändern.

B.8. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass Artikel 301 § 7 des Zivilgesetzbuches, insofern er nicht auf Personen anwendbar ist, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung im gegenseitigen Einverständnis geschieden wurden, nicht unvereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Die Verbindung dieser Bestimmungen mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention und mit Artikel 6 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern Artikel 307 § 7 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung, nicht auf Personen anwendbar ist, die vor seinem Inkrafttreten im gegenseitigen Einverständnis geschieden sind, verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention und mit Artikel 6 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. September 2009.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior